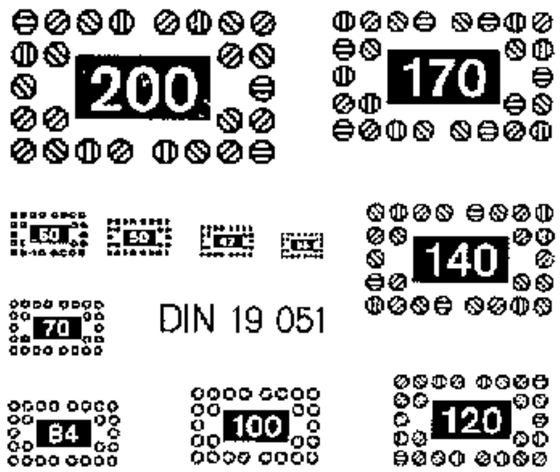

9.418.

Statut und Streikreglement

des

Zentralverbandes der Glasarbeiter u. -Arbeiterinnen Deutschlands • Sitz Berlin.

A 96 - 05240

Beschlossen in der General-Versammlung zu Jena vom 23. bis 27. April 1905.

A 96 - 05240

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut.

1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Die Organisation führt den Namen:

„Zentralverband der Glasarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands“

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Zugelassen zu diesem Verbande sind alle in der Glasindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Bestimmungen des Verbandsstatuts anerkennen, das Alter von 16 Jahren erreicht haben und innerhalb Deutschlands ihren Wohnsitz haben; ebenfalls solche Personen, die im Verbandsinteresse tätig sind.

2. Zweck des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu

wahren und zu fördern, und zwar durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des § 152 der R.-G.-O.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erstrebung der 8stündigen Arbeitszeit, Beseitigung der Akkordarbeit, der Ueberstunden und Nebenarbeiten, vor allen Dingen der Sonntagsarbeit.
2. Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität, wie des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, Abhalten regelmäßiger Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen.
3. Lesen von geeigneten Zeitschriften und Errichtung von Bibliotheken.
4. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungs-Gesetz beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der R.-G.-O. Falls ein Mitglied verstirbt, wird der Familie Rechtsschutz bei den zu Lebzeiten des Mitgliedes im Sinne

des Statuts entstandenen Rechtsstreitigkeiten gewährt.
5. Gewährung von Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit.
6. Gewährung von Umzugs-Unterstützung bei erfolgter Maßregelung.
7. Pflege der Berufsstatistik.
8. Errichtung von Arbeitsnachweisen.

3. Beitritt.

§ 4.

Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, in Ermangelung einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme ist erst erfolgt nach Einhändigung des Mitgliedsbuches. — Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gegen die verweigerte Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung Beschwerde zulässig. Wieder eintretende Mitglieder müssen vor der Aufnahme ihre restierenden Beiträge bis zur Höhe von vier Wochen nachzahlen, ehe die Aufnahme stattfinden kann.

§ 5.

Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neu eintretende Mitglied 50 Pf. und im Wiederaufnahmefall ebenfalls 50 Pf. Der Betrag ist bei der Anmeldung sofort zu entrichten. Die Aufnahme ist dem Hauptvorstand erst dann mitzuteilen, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist ꝛc.

1. Mitglieder ausländischer Glasarbeiter-Organisationen und Mitglieder anderer gewerkschaftlicher Organisationen, welche in der Glasindustrie beschäftigt sind, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern dieselben nachweisen können, daß sie ihren Pflichten diesen Organisationen gegenüber nachgekommen sind; sie treten dann in die vollen Rechte des Verbandes ein, wenn sie hier in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, sich innerhalb vier Wochen seit ihrem Zuzug im Verbande angemeldet und vom Tage der Anmeldung vier Wochen Karenzzeit durchgemacht haben.

4. Beitrag.

§ 6.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Verdienst der Mitglieder und beträgt bei einem Durchschnittseinkommen:

1. bis zu	500	Mk.	wöchentlich	20 Pf.
„ „	700	„	„	30 „
„ „	1000	„	„	40 „
über	1000	„	„	50 „

2. Die Beiträge sind eine Woche im voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auf 52 Wochen zu bemessen. Ebenfalls sind Beiträge bei Arbeitslosigkeit und Streiks zu zahlen, sofern die Beiträge nicht gestundet sind. Wird Unterstützung gezahlt, sind die Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Ebenfalls sind Beiträge bei Betriebseinstellungen zu zahlen.

3. In dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Beitrag bis zur Höhe der gewöhnlichen Beitragssätze wöchentlich erhoben werden. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Ausschusses.

4. Mitglieder, welche durch Krankheit, Invalidität usw. zu ihrem Berufe unfähig geworden sind, können als Ehrenmitglieder dem Verbande weiter angehören, sofern sie nachweisen können, daß sie der Organisation die letzten 15 Jahre ununterbrochen angehört haben. Dieselben sind vom Beitrag befreit, genießen jedoch

mit Ausnahme der Unterstützungsberechtigung alle Rechte der Mitglieder.

§ 7.

Bei der Aufnahme erhält jedes eintretende Mitglied ein Mitgliedsbuch und das Statut des Verbandes eingehändigt. Das Mitgliedsbuch allein dient zur Legitimation.

1. Mitglieder, welche ihr Arbeitsverhältnis wechseln, haben sich bei dem Bevollmächtigten resp. Vertrauensmann abzumelden und auf der neuen Stelle innerhalb 14 Tagen anzumelden. Einzelmitglieder haben diese Meldung an den Hauptvorstand zu richten. Unterbleibt die Abmeldung, so ist der Bevollmächtigte, bei dem die Anmeldung erfolgt, verpflichtet, diese auf Unkosten des Säumigen vorzunehmen.
2. Für ein verloren gegangenes Mitgliedsbuch sind 20 Pf. im voraus als Entschädigung zu zahlen.
3. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und muß beim Austritt aus dem Verbande oder beim Ausschluß aus demselben an diejenige Filiale, wo sich das Mitglied befindet, zurückgegeben werden.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt und ebenso jedes Anrecht auf Unterstützung, wenn:

1. ein Mitglied mit seinen Beiträgen — ohne daß ihm dieselben gestundet sind — bereits vier Wochen, vom letzten Fälligkeitstermine an gerechnet, im Rückstande geblieben ist;
2. ein Mitglied seinen Austritt schriftlich aus dem Verbande erklärt, und zwar vom Tage der Austrittserklärung an.

§ 9.

Bei länger als zwei Wochen währender Krankheit oder wenn sich ein Mitglied im Interesse des Verbandes eine Freiheitsstrafe zuzieht, werden für die nachfolgende Dauer der Krankheit oder Freiheitsstrafe keine Beiträge erhoben. Bei unverschuldeter, länger als zehn Wochen andauernder Arbeitslosigkeit werden Beiträge nicht erhoben, falls die Unterstützung seitens des Hauptvorstandes nicht verlängert ist.

Die Rechte und Pflichten der zum Militärdienst einberufenen Mitglieder ruhen während dieser Zeit, leben aber wieder auf, sofern sie spätestens vier Wochen nach erfolgter Entlassung mit der Entrichtung der Beiträge beginnen. Zur Unterstützung sind dieselben jedoch nur berechtigt,

wenn sie nachweisen können, daß sie nach erfolgter Befreiung vom Militärdienst bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Bei Militärdienstübungen von nicht länger als 14tägiger Dauer sind Beiträge zu entrichten. Bei längeren Uebungen sind für die ersten 14 Tage Beiträge zu entrichten. Jedoch ist in beiden Fällen nach der Entlassung bei etwaiger Arbeitslosigkeit Unterstützung zulässig.

Bei länger als zwei Wochen währender Krankheit hat jedes Mitglied seinen Krankenschein nebst Mitgliedsbuch beim örtlichen Vorsitzenden vorzuzeigen.

§ 10.

Die laufenden Beiträge werden durch Marken, welche durch Abstempelung Gültigkeit erhalten, quittiert. Die Marken müssen in die betreffenden Wochenrubriken des Mitgliedsbuches eingeklebt und diese selbst mit abgestempelt werden.

Die zuletzt erhaltene Unterstützung ist, falls ein neues Mitgliedsbuch ausgestellt wird, in dieses zu übertragen.

5. Ausschluß.

§ 11.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

1. Wenn es sich Unterstützung durch falsche oder betrügerische Vorspiegelung verschafft oder sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet, sowie wenn ein Mitglied mit Vorbedacht oder in anderer Weise die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder schädigt.
2. Wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

Den Ausschluß unter § 8, Nr. 1 und 2, kann die Lokalverwaltung, den Ausschluß unter § 11, N. 1 und 2, nur der Hauptvorstand vollziehen.

§ 12.

Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen, sowie den übrigen Mitgliedern die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Generalversammlung offen.

§ 13.

Nach § 11, Nr. 1 und 2 Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Hauptvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht den-

selben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

Wieder-Aufgenommene sind innerhalb drei Jahren zu einem Ehrenamte oder Vertrauensstellung nicht wählbar.

6. Unterstützung.

§ 14.

Die Gewährung von Unterstützung beginnt mit Ablauf der 52. Woche nach erfolgter Aufnahme, sofern die Beiträge voll entrichtet sind.

Bei Arbeitslosigkeit tritt die Unterstützung vom achten Tage der Meldung ein. Das zu erhaltende Unterstützungsgeld, welches in einem Jahre höchstens bis zu zehn Wochen gewährt wird, beträgt:

Bei einer Mitgliedschaft von:

52	Woch.	à 20	Pf.	Beitr.	p.	Tag	0,60 Mk.	Unterst.
156	„	à 20	„	„	„	„	0,80 „	„
52	„	à 30	„	„	„	„	0,90 „	„
156	„	à 30	„	„	„	„	1,20 „	„
52	„	à 40	„	„	„	„	1,20 „	„
156	„	à 40	„	„	„	„	1,60 „	„
52	„	à 50	„	„	„	„	1,50 „	„
156	„	à 50	„	„	„	„	2,— „	„

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos, so kann ihnen auf Antrag eine höhere Arbeitslosen-Unterstützung,

ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, gewährt werden. Die Entscheidung kann nur der Hauptvorstand treffen, und zwar in Gemeinschaft mit der betreffenden Zahlstelle.

Ist ein Mitglied aus der niederen in die höhere Beitragsklasse übergetreten, so beginnt der Anspruch auf die höhere Unterstützung, nachdem es 52 Wochen in die höhere Beitragsklasse gesteuert, beim Uebertritt aus der höheren in die niedere Unterstützungsklasse tritt die niedere Unterstützung sofort ein.

Mitglieder, die bereits gestrichen sind und ihren Wiedereintritt unter Beibehaltung ihres alten Mitgliedsbuches erreichen wollen, haben sämtliche Beiträge nachzuzahlen und eine sechsmonatliche Karenzzeit durchzumachen. Das Buch ist jedoch nur von dem Hauptvorstand zu regeln und die Karenzzeit von diesem in das Buch einzutragen.

Ein klagbares Recht auf Unterstützung steht indes keinem Mitgliede zu. Die Zeit des Auslöschens und vorübergehende Betriebseinstellung seitens des Arbeitgebers ist als Arbeitslosigkeit im Sinne des Statuts nicht anzusehen; vielmehr deckt sich der Begriff der Arbeitslosigkeit nur mit der wirklichen Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Unternehmers oder durch entstandene Lohn- und Arbeitsdifferenzen.

§ 15.

In Ausnahmefällen, namentlich aber, wenn Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande oder ihres Eintretens für Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen (insofern dies mit Zustimmung oder auf Anordnung des Vorstandes geschehen ist) gemaßregelt worden sind, kann der Vorstand unter Zustimmung des Ausschusses die Unterstützung auch auf einen längeren Zeitraum als zehn Wochen gewähren.

§ 16.

Hat ein Mitglied während einer Arbeitslosigkeit zehn Wochen die volle Unterstützung bezogen, so kann es erst wieder in 52 Wochen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, Arbeitslosen-Unterstützung erhalten. Ebenfalls müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Unterstützungsdauern unter zehn Wochen werden bis zu dieser Höhe zusammengerechnet, sofern die Arbeitslosigkeit in die vorbenannten 52 Wochen fallen:

1. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Ortsverwaltung oder dem Vertrauensmann, Einzelmitglieder dem Hauptvorstand über die Ursachen der erfolgten Arbeitslosigkeit Mitteilung machen.

2. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt nach Ablauf von 7 Tagen. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.
3. Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Unterstützung nicht in Anrechnung. Das Gleiche gilt für Kranke während der Arbeitslosigkeit, sofern sie Kranken-Unterstützung seitens einer Krankenkasse beziehen.
4. Liegt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Wochen, so kann die Unterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit beginnen.
5. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit hat sich der Arbeitslose mindestens alle zwei Tage bei der Ortsverwaltung zu melden, den Zeitpunkt bestimmt der Vertrauensmann. Nur in ganz dringenden Fällen kann der Arbeitslose von der Meldung befreit werden (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung gerichtlicher Termine).

§ 17.

Des Anrechts auf Unterstützung gehen diejenigen arbeitslosen Mitglieder verlustig, welche eine ihnen von der Arbeitsnachweisstelle oder

Ortsverwaltung nachgewiesene Stelle nicht annehmen, ohne daß sie nachweisen können, daß sie eine bessere Stelle bereits gefunden haben.

7. Umzugs-Unterstützung.

§ 18.

Umzugs-Unterstützung nach § 3, Abs. 6, kann durch den Hauptvorstand bis zur Hälfte der entstandenen Kosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 Mk., innerhalb eines Jahres gewährt werden, sofern Maßregelung und unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Die Entfernung muß zwischen beiden Orten mindestens 20 Kilometer betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Umzugs-Unterstützung liegt einzig und allein in den Händen des Hauptvorstandes.

8. Rechtsschutz.

§ 19.

Wird von einem Mitglied unentgeltlicher Rechtsschutz nachgesucht, so hat dies die Ortsverwaltung oder der Vertrauensmann, Einzelmitglieder selbst beim Hauptvorstand nachzusuchen. Alle für und wider stehenden Tatsachen sind hierbei gewissenhaft anzugeben:

1. **Wird ein Prozeß ohne Vorwissen des Hauptvorstandes eingeleitet und über die**

erste Instanz weitergeführt, so haben die Mitglieder unter keinen Umständen Anspruch auf Erstattung der Unkosten.
2. Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.
3. Bei allen eingereichten Anträgen auf Rechtsschutz ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

9. Verwaltung des Verbandes.

§ 20.

Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern, dem Geschäftsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. Die Letzteren bilden eine Revisionskommission, welche den Kassierer mindestens alle Quartale einmal zu revidieren haben und dem Ausschuß nach erfolgter Revision Bericht erstatten müssen.

1. Der Vorsitzende und der Kassierer werden von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von und aus den von der General-

versammlung bestimmten Zahlstellen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Den verschiedenen Branchen muß nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.
3. In den Fällen zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, die Vertretung zu übernehmen und verpflichtet, dieselbe gewissenhaft auszuführen.
4. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschusse durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine Abrechnung, sowie einen kurzen statistischen Ueberblick zu veröffentlichen. Diese Berichte werden den Zahlstellen nach Zahl ihrer Mitglieder zugestellt.
6. Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.
7. Der Vorstand hat die strengste Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen, sowie alle Beschlüsse des Statuts und der

Generalversammlung zu vollziehen. Ferner sind von ihm Bestimmungen zu treffen über Einberufung von Generalversammlungen und die Einteilung der Wahlkreise für Einzelmitglieder.

8. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von Generalversammlung zu Generalversammlung. Grobe Pflichtverletzungen, vor allen Dingen Veruntreuungen, berechtigen zu sofortiger Entlassung.

10. Ausschuß.

§ 21.

Zur Ueberwachung des Vorstandes wird demselben ein Ausschuß zur Seite gestellt. Die Mitglieder des Ausschusses sind aus der Zahlstelle des von der Generalversammlung bestimmten Ortes mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

1. Der Ausschuß darf seinen Sitz nicht gleichzeitig am Sitz des Vorstandes haben und besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Ferner hat der Ausschuß beschließende Stimme bei Ausschreibung einer Extrasteuer.

2. Der Ausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Bücher und Rechnungen des Vorstandes zu prüfen und nach Richtigbefund zu beglaubigen.

3. Ferner steht dem Ausschuß das Recht zu, in notwendig werdenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen, sobald dafür drei Fünftel aller Verbandsmitglieder stimmen. Sobald jedoch die Existenz des Verbandes in Frage steht, hat der Ausschuß das Recht, selbständig eine Generalversammlung einzuberufen. Dieser Beschluß des Ausschusses muß jedoch einstimmig gefaßt werden.

4. Bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Vorstand steht beiden Parteien das Recht zu, sich an den Ausschuß zu wenden, und muß dieser versuchen, die Sache zu schlichten.

11. Lokalverwaltung.

§ 22.

An allen Orten, an welchen sich mindestens sieben Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als sieben Mitgliedern kann der Vorstand einen Vertrauensmann ernennen.

1. Die Organisation der Zahlstellen bleibt diesen überlassen; doch muß der Vorstand aus

fünf Personen bestehen: einem Bevollmächtigten, Schriftführer und drei Revisoren. Bei größeren Zahlstellen kann ein Kassierer ernannt werden. Die Wahlen für die gesamte Ortsverwaltung müssen stets im Januar vorgenommen werden. Die Wahl erlangt Gültigkeit, wenn die Bestätigung vom Hauptvorstand eingegangen ist. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist dem Hauptvorstand sofort Mitteilung zu machen.

2. An allen Orten, wo verschiedene Branchen bestehen, ist es den einzelnen Berufen überlassen, Sektionen zu bilden, doch unterstehen dieselben unbedingt der Lokalverwaltung.

3. An allen Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen irgendwelche gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Personen ernennen und die vorzunehmenden Revisionen veranlassen.

4. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

5. Der Vorstand der Filiale hat die Anmeldung neuer Mitglieder zum Verband entgegenzunehmen und eine allgemeine Abrechnung über gehabte Einnahmen und Ausgaben spätestens

vier Wochen nach Schluß des Quartals an den Hauptvorstand einzusenden.

Die Abrechnungen sind von den Revisoren zu prüfen und zu unterschreiben.

Diejenigen Zahlstellen, welche nach 4 Wochen des Quartalsschlusses ihre Abrechnung nicht eingeschickt haben, erhalten den „Fachgenosse" nicht mehr vom Verbande zugestellt.

6. Ferner liegt der Lokalverwaltung die Führung des Arbeitsnachweises, sowie die Leitung der Bibliothek ob, und sind Erhebungen von statistischen Angaben vorzunehmen. Ebenfalls ist vierteljährlich ein Situationsbericht an den Vorstand einzusenden, der es ihm ermöglicht, sich über den augenblicklichen Geschäftsgang in unserem Berufe zu orientieren.

7. Die Lokalverwaltung hat vor allen Dingen die Vermittelung bei gewerblichen Streitfragen vorzunehmen, sowie die Führung der Rechtsgeschäfte in allen in dem Statut vorgesehenen Fällen zu besorgen.

8. Von den aus den laufenden Wochenbeiträgen sich ergebenden Einnahmen stehen der Zahlstelle 10 pCt. zur freien Verfügung. Ueber diese Verwendung ist besondere Buchführung erforderlich.

9. Von dem am Quartalsschluß sich ergebenden Bestand sind 75 pCt. an die Hauptkasse einzusenden und 25 pCt. zur Verwendung etwa vorkommender statutarischer Pflichten zurückzubehalten.

10. Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt sich bei derselben, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden.

11. Ueber die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen, sowie die Zahl der verkauften Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die gesamte Lokalverwaltung, in erster Linie der Bevollmächtigte, ist für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

12. Die von der örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei derselben eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Hauptvorstande zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Das betreffende Gesuch muß von dem Vertrauensmann und einem Revisor unterzeichnet sein. Ebenso muß das Gesuch den Ortsstempel tragen.

13. Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur durch Posteinzahlung gemacht werden. Die hierüber ausgestellte Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

Ueber alle an die Hauptkasse eingesandten Gelder ist sofort nach deren Empfang seitens des Hauptkassierers dem Absender eine Quittung zu übersenden.

14. Für jede Ausgabe ist die Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

15. Dem Hauptvorstande steht das Recht zu, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Ebenso kann derselbe irgend eine Vertrauensperson mit einer solchen beauftragen.

12. Fachpresse.

§ 23.

Der Redakteur des Verbandsorgans ist selbständiger Leiter desselben, doch untersteht er einer aus fünf Personen zu bildenden Preßkommission und hat den Anordnungen dieser Kommission wie des Hauptvorstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Sämtliche Verbandsmitglieder erhalten das Verbandsorgan auf Kosten des Verbandes.

Inserate, welche den Arbeitsnachweis betreffen und von Mitgliedern ausgehen, sind unentgeltlich aufzunehmen, sofern dieselben vom Vertrauensmann unterstempelt sind.

13. Generalversammlung.

§ 24.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden alle zwei Jahre abgehalten. Dieselben müssen in die Zeit zwischen Anfang April und Anfang August fallen und sind mindestens drei Monate vorher im Verbandsorgan, in Ermangelung eines solchen, durch Zirkular bekanntzugeben. Außerordentliche Generalversammlungen müssen auf dieselbe Weise mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

1. Der Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich zu deren Erledigung dem Vorstande oder dem Ausschuß überwiesen oder von diesem erledigt worden sind.
2. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:
   a) Etwaige Abänderungen des Statuts.
   b) Prüfung der vom Vorstande aufgestellten Rechnungsabschlüsse, sowie deren Bestätigung.

c) Wahl des Sitzes für den Vorstand, den Ausschuß und die Preßkommission.
d) Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers und Festsetzung der Gehälter für dieselben.
e) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten.

3. Zur Vertretung der Mitglieder auf den Generalversammlungen haben die Mitglieder Delegierte zu wählen. Die Wahlen müssen in allgemeinen Mitgliederversammlungen, welche vom Vorstande ausgeschrieben sind, vorgenommen werden. Nur in solchen Fällen, in welchen das Abhalten von Mitgliederversammlungen nicht möglich ist, kann die Wahl in einer anderen, vom Vorstande jedesmal näher zu bestimmenden Weise vorgenommen werden.

4. Orte von 40 bis 100 Mitglieder wählen einen Delegierten; von 101 bis 250 Mitglieder wählen zwei Delegierte; über 250 Mitglieder wählen drei Delegierte. Mehr wie drei Delegierte hat kein Ort zu wählen. Orte mit weniger als 40 Mitglieder sind vom Vorstande unter Berücksichtigung des obigen Wahlmodus in geeignete Wahlabteilungen zusammenzu-

stellen, und hat jede dieser Wahlabteilungen einen Delegierten zu wählen.

5. Als wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Mitglieder anzusehen, welche bis zum Tage der vorzunehmenden Wahl mit ihren Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstande sind.

6. Eine Mandatsübertragung eines Delegierten an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Ist der Delegierte am Erscheinen verhindert, so hat er das Mandat der Lokalverwaltung zurückzugeben. Außer den Delegierten ist der Vorstand, der Vorsitzende der Preßkommission, sowie der Vorsitzende des Ausschusses, mindestens ein Mitglied des letzteren, zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und verpflichtet.

7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Ausschusses und der Preßkommission, sofern sie im Besitze eines Mandats sind, haben in eigener Sache kein Stimmrecht.

8. Die Kosten der Generalversammlung mit Einschluß der Delegierten-Unkosten trägt die Verbandskasse. Die Delegierten erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz

des Fahrgeldes für die dritte Wagenklasse und ein von der Generalversammlung selbst zu bestimmendes Tagegeld.

14. Vermögen des Verbandes.

§ 25.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

1. Beitrittsgeldern;
2. den Beiträgen;
3. außerordentlichen Einnahmen.

1. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in:

1. Zinsbar angelegten Kapitalien;
2. den Kassenbeständen;
3. dem Inventar.

2. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 3000 Mk. nicht übersteigen, ausgenommen sind solche Zeiten, wo große Streiks stattfinden. Der übrige Bestand der Verbandskasse ist bei sicheren Banken oder Sparkassen zinsbar anzulegen. Die Rückforderung der angelegten Gelder, welche nur zu Verbandszwecken benutzt werden dürfen, können nur auf Beschluß des Hauptvorstandes und in Anwesenheit von drei Mitgliedern erfolgen.

15. Verwendung des Vermögens.

§ 26.

Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes, sowie für etwaige Kartellverbindungen und für die Generalkommission notwendigen Ausgaben bestritten.

In außerordentlichen Fällen, welche im Statut nicht vorgesehen sind, besonders bei Unterstützung anderer Gewerkschaften, kann der Vorstand Ausgaben bis zu 300 Mk. selbständig bewilligen; bei höheren Beträgen nur mit Zustimmung des Ausschusses.

16. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die Auflösung des Verbandes kann nur antragsmäßig durch die ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen.

Den Antrag kann entweder der Vorstand oder der Ausschuß oder mindestens zwei Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe stellen. Im Falle, daß die Auflösung durch die Generalversammlung beschlossen werden soll, so sind drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 28.

Mit dem Tode, dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es etwa aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaften oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

Der Zentralvorstand oder die Verwaltungen der Zweigvereine können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Zentralverwaltung oder der Verwaltung eines Zweigvereins einzusehen oder sich aus ihnen Auszüge oder Abschriften anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

Das Recht hierzu kann für die Zentralverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung, für die Verwaltung eines Zweigvereins nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung des betreffenden Zweigvereins erteilt werden.

Der Vorstand hat das Recht, das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande ein Nachteil droht.

§ 29.

Bei Auflösung des Verbandes wird das noch vorhandene Vermögen — nach Erfüllung der noch vorhandenen Verbindlichkeiten — einer anderen gewerkschaftlichen Organisation überwiesen, mit der Bestimmung, daß es, wenn im Laufe von fünf Jahren eine neue, auf dem Standpunkte der jetzigen stehende Organisation gegründet wird, derselben wieder zurückgezahlt werden muß.

Streik-Reglement.

1. Sämtliche Streiks innerhalb der Organisation unterliegen der Oberleitung des Verbandsvorstandes.
2. Brechen an einem Orte Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern und Unternehmern aus, so treten die Mitglieder der Ortsverwaltung bezw. mit dem zuständigen Vertrauensmann des Verbandes zusammen zur Beratung der Sachlage und haben das Resultat dem Vorstande einzusenden.
3. Zahlstellen, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreik — beabsichtigen, haben dies durch die Lokalverwaltung rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Verbandsvorstande zu melden und einen Streikfragebogen einzusenden, um durch genaue, wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstande die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am Orte zu ermöglichen. Die an den Differenzen beteiligten Verbandsmitglieder haben die Genehmigung des Vorstandes abzu-

warten. Wird der Streik genehmigt, ist in geheimer Abstimmung festzustellen, ob sie in einen Ausstand treten wollen. Hierzu ist eine Dreiviertel-Majorität notwendig, sofern es sich um einen Angriffsstreik handelt. Das Resultat der Abstimmung nebst Stimmzettel ist sofort an den Zentralvorstand einzusenden.
4. Bricht bei einer Firma, die mehrere Fabriken besitzt, ein Streik aus, so haben sämtliche bei der Firma Beschäftigten, sofern sie organisiert sind, die Arbeit einzustellen, nachdem der Vorstand die Zustimmung erteilt hat.
5. Sämtliche Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks müssen enthalten:
   a) Die Gesamtzahl der Berufskollegen am Orte; Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinder.
   b) Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder und soweit möglich, der in anderen Organisationen befindlichen Kollegen.
   c) Zahl der in Frage kommenden Fabriken bezw. der dazu anderweitig gehörigen Betriebe des Unternehmens.
   d) Wieviel Kollegen — verheiratete oder ledige — eventuell am Ausstande teil-

nehmen, wieviel derselben organisiert sind, wieviel derselben über 26 Wochen.

e) Die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfange.

f) Angabe der Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen.

g) Angabe über die Dauer der Arbeitszeit.

h) Angabe über die zu leistende Nebenarbeit beziehungsweise Nachfeierabend-Arbeit, Ausleeren 2c.

i) Angabe über die Sonntagsarbeit.

k) Angabe, ob ein lokaler Unterstützungsfonds am Orte besteht, und die Höhe desselben.

l) Angabe über die Wohnungsverhältnisse:
   1. ob Arbeiterwohnungen, die der Fabrik gehören, vorhanden sind;
   2. ob am Orte eventuell genügend andere Wohnungen zu erhalten sind;
   3. die Höhe des Preises für 2 Zimmer.
   4. Wie hoch die hauptsächlichsten Lebensmittelpreise sind.
   5. Antrag, betreffend die Wochen-Unterstützung für Verheiratete und Ledige.

6. **Gesuche und Genehmigung von Angriffsstreiks können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben mindestens vier Wochen vorher dem Vorstande angezeigt werden.**

7. Lokal-Vereine, welche die Arbeitseinstellung geplant und die vorstehenden Fragen nicht beantwortet haben, erhalten keine Unterstützung.

   Bei Angriffsstreiks müssen mindestens drei Viertel der Kollegen 52 Wochen dem Verbande angehören und den Hauptvorstand vier Wochen vorher in Kenntnis gesetzt haben.

8. Abwehrstreiks. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. solchen, bei denen es sich um die Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind möglichst sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verkümmern, bekannt wurde, einzureichen. Abwehrstreiks müssen jedoch mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden.

9. Die Gesuche müssen, soweit es die Zeit noch zuläßt, die Feststellung der oben bezeichneten Angaben enthalten, sowie
   a) um wieviel soll die Arbeitszeit verlängert bezw.
   b) der Lohn gekürzt werden?

10. **Bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus ruhige (abwartende) Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die**

Genehmigung versagt wird, ein Zurückgehen erschwert ist, und so nach Umständen ein aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

11. Bevor auch ein genehmigter Streik bekanntgegeben wird, hat die örtliche Verwaltung oder Streikleitung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, und erst, wenn die Versuche Erfolge nicht haben, darf der Streik proklamiert werden.

Von den Orten, wo sich die Mitglieder mit Genehmigung des Vorstandes im Streik befinden, hat der Vorstand wöchentlich einen Situationsbericht einzufordern; bei Nichteinsendung eines solchen Berichts darf eine Unterstützung nicht gewährt werden.

12. Der Zentralvorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Vorstandes mit der Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch eines Ausgleiches zu beauftragen. Demselben ist seitens der Ortsverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Der Vorstand ist befugt, in jedem Stadium eines Streiks oder einer Aussperrung den Versuch einer Einigung zur Beilegung des Ausstandes zu unternehmen. Gewinnt der Vorstand während der Dauer

eines Streiks oder Aussperrung die Ueberzeugung, daß ein Weiterführen der Bewegung aussichtslos oder für die Organisation schädlich ist, so kann der Vorstand nach Zustimmung der Vertrauensleute der an der Bewegung beteiligten Betriebe und der Lokalverwaltung den Ausstand für beendet erklären. Die Ausständigen haben sich dem Beschlusse zu fügen und die Arbeit aufzunehmen. Es steht ihnen indes, falls sie in die verlassenen Betriebe nicht zurück wollen, frei, sich um andere Arbeit zu bemühen, oder schon bei Beginn der Arbeitseinstellung anderweitig Arbeit zu übernehmen.

13. Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes unterstützt.

Für die erste Woche der Arbeitseinstellung wird keine Unterstützung gezahlt, jedoch kann in dringenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

Im Bedarfsfall hat der Vorstand Sammellisten an alle Zahlstellen auszugeben.

14. Um dem Zentralvorstand eine Uebersicht und Regelung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen, sind sämtliche Gelder, welche von den Kollegen freiwillig aufgebracht werden, ebenfalls an den Zentralvorstand abzuliefern.

15. Streik-Unterstützung wird in der Regel nur an Verbandsmitglieder gezahlt. Jedoch können in besonderen Fällen auf Beschluß des Streikortes auch Nichtmitglieder unterstützt werden. Die fälligen Verbandsbeiträge sind stets bei der Auszahlung der Unterstützung in Abzug zu bringen.

16. Die Unterstützung darf für ledige Mitglieder

der	20 Pf.-Beitragsklasse	9	Mk.	pro	Woche
„	30 „ „	11	„	„	„
„	40 „ „	12	„	„	„
„	50 „ „	14	„	„	„

für verheiratete

der	20 Pf.-Beitragsklasse	10	Mk.	pro	Woche
„	30 „ „	12	„	„	„
„	40 „ „	14	„	„	„
„	50 „ „	16	„	„	„

und für jedes Kind 1 Mk. nicht übersteigen; im übrigen ist die Unterstützung den Ausständigen zu überlassen und muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.

Die Unterstützung untersteht der Oberkontrolle des Zentralvorstandes.

Ledige Kollegen, welche als Ernährer von Familienangehörigen gelten, sind den verheirateten Kollegen gleichzustellen.

17. Das Versenden von Sammellisten auf eigene Faust wird den Streikenden nicht gestattet.

18. Ist nach längerer Dauer des Ausstandes der Vorstand der Meinung, daß derselbe aussichtslos ist und eine Einigung nicht erzielt werden kann, so müssen sich die Ausständigen um andere Arbeit bemühen resp. die ihnen nachgewiesene Arbeit annehmen. Jedoch steht es Jedem frei, schon bei Beginn der Arbeitseinstellung andere Arbeit anzutreten.

19. An allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt die Regelung dem Zentralvorstande überlassen.

20. Eventuelle Maßnahmen oder anderweitige Unternehmungen, welche diesen Vorschriften nicht völlig genügen, werden nicht berücksichtigt.

21. Während des Streiks ergeben sich für die Streikleitung und die Streikenden folgende Pflichten: Die Streikleitung hat darauf zu achten, daß, nachdem die Arbeitseinstellung überall in Ruhe und Ordnung erfolgt ist, die Streikenden für die weitere Folge ein ruhiges Verhalten bewahren, nicht nur wegen des wachsamen Auges der Polizei, sondern um der Sympathie des Publikums und der öffentlichen Meinung willen, ferner um

Anklagen und Bestrafungen zu verhüten. Die Streikenden sind auf § 153 der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen.

---

§§ 152 und 153 der Gewerbe-Ordnung.

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zu-

rückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Geschäfts-Ordnung

für alle Mitglieder-Versammlungen.

§ 1. Der Bevollmächtigte eventuell dessen Stellvertreter hat alle Mitglieder-Versammlungen der Zahlstelle einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten.

§ 2. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind der Ortsverwaltung frühzeitig genug schriftlich einzureichen und müssen von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

§ 3. Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 4. Einer der Beisitzer hat während der Versammlung die sich zum Wort Meldenden auf einer Liste zu notieren, und müssen dieselben der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.

§ 5. Beabsichtigt der Bevollmächtigte, sich an der Debatte zu beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen zu lassen. Während der Rede desselben führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Debatten abzukürzen, sowie notwendige Aufklärung über eine Sache zu geben, sind dem Bevollmächtigten als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

§ 6. Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet hierüber einfache Majorität; falls der Antrag angenommen wird, erfolgt sofort die Abstimmung über den verhandelten Antrag oder Gegenstand.

Anträge auf Schluß der Debatte sind zur Diskussion zu stellen; es wird jedoch nur einem dafür und einem dagegen Sprechenden das Wort erteilt.

§ 7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme bei der Wahl der Ortsverwaltung, oder wenn sonst die Abstimmung per Stimmzettel beantragt wird oder durch das Statut vorgesehen ist.

Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitgehendsten derselben.

§ 8. Bei Vornahme der Abstimmung per Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen, und ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

§ 9. Berichtigungen jeder Art und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

§ 10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet.

§ 11. Mußte ein Mitglied seitens des Bevollmächtigten zum dritten Male zur Ordnung gerufen werden, so ist demselben während der Dauer der in Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu entziehen.

§ 12. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, zur verhandelten Sache selbst zu sprechen.

§ 13. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet im übrigen die Versammlung stets selbst.